

EISENBÄHNER-TURN-UND SPORTVEREIN



Duisburg-Bissingheim 1925 e.V. · Mitglied der Sportfachverbände

Sportbetrieb:
Sportplatzanlage:
Internet unter:

Fußball, Tennis, Tischtennis, Turnen, Karate
Bissingheimer Straße, Telefon 02 03 / 7 29 00 92 · Fax 02 03 / 7 29 00 93
www.etus-bissingheim.de · E-Mail: info@etus-bissingheim.de

Bankverbindung:

Sparda Bank West EG, IBAN DE 30 3606 0591 0000 5042 33, BIC GENODED1SPE

Gläubiger-Identifikationsnummer:

DE17 ZZZ 00000 670321

Vereinsanschrift:

Vordem Tore 76, 47279 Duisburg

Satzung und Ordnung des



**Eisenbahner-Turn-und-Sportverein
Duisburg-Bissingheim 1925 e.V.**

EISENBÄHNER-TURN-UND SPORTVEREIN



Duisburg-Bissingheim 1925 e.V. · Mitglied der Sportfachverbände

Sportbetrieb:
Sportplatzanlage:
Internet unter:

Fußball, Tennis, Tischtennis, Turnen, Karate
Bissingheimer Straße, Telefon 02 03 / 7 29 00 92 · Fax 02 03 / 7 29 00 93
www.etus-bissingheim.de · E-Mail: info@etus-bissingheim.de

Bankverbindung:

Sparda Bank West EG, IBAN DE 30 3606 0591 0000 5042 33, BIC GENODED1SPE

Gläubiger-Identifikationsnummer:

DE17 ZZZ 00000 670321

Vereinsanschrift:

Vordem Tore 76, 47279 Duisburg

Satzung und Ordnung des Eisenbahner Turn- u. Sportverein Duisburg-Bissingheim 1925 e.V.

§1

Name, Sitz und Zweck

- (1) Der im Jahre 1925 in Rheinisch-Bissingheim gegründete Verein führt heute den Namen. Eisenbahner Turn- und Sportverein Duisburg-Bissingheim 1925 e.V.: (abgekürzt: ETuS Duisburg-Bissingheim). Der Verein hat seinen Sitz in Duisburg-Bissingheim. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg eingetragen. Er ist Mitglied des Verbandes Deutscher Eisenbahner-Sportvereine e.V. (abgekürzt: VDES) und der Sportfachverbände.
- (2) Die Vereinsfarben sind grün-weiß.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen dem Verband Deutscher Eisenbahner-Sportvereine e.V. mit der Auflage zu, das Vermögen für die sportliche Ertüchtigung der Jugend in den Eisenbahner-Sportvereinen zu verwenden.

§2

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch mit Abbuchungsermächtigung zu richten. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Gesamtvorstand.



(3) Unterschieden werden

- a) Aktive Mitglieder
Aktive Mitglieder sind solche, die sich sportlich im Verein betätigen
- b) Passive Mitglieder
Passive Mitglieder sind solche, die sich nicht sportlich im Verein betätigen und den Verein unterstützen
- c) Ehrenmitglieder
Ehrenmitglieder sind solche, die sich um das Wohl des Vereins besonders verdient gemacht haben.

§3

Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als 6 Monaten nach rechtzeitiger Mahnung mit angemessener Zahlungsfrist
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§4

Maßregelungen

Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes und der Abteilungen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

EISENBÄHNER-TURN-UND SPORTVEREIN



Duisburg-Bissingheim 1925 e.V. · Mitglied der Sportfachverbände

Sportbetrieb:
Sportplatzanlage:
Internet unter:

Fußball, Tennis, Tischtennis, Turnen, Karate
Bissingheimer Straße, Telefon 02 03 / 7 29 00 92 · Fax 02 03 / 7 29 00 93
www.etus-bissingheim.de · E-Mail: info@etus-bissingheim.de

Bankverbindung:

Sparda Bank West EG, IBAN DE 30 3606 0591 0000 5042 33, BIC GENODED1SPE

Gläubiger-Identifikationsnummer:

DE17 ZZZ 00000 670321

Vereinsanschrift:

Vordem Tore 76, 47279 Duisburg

§5 Beiträge

Der monatliche Mitgliedsbeitrag, außerordentliche Beiträge und Leistungen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§6 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins entsprechend der Jugendordnung zu.
- (2) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung,
- (3) den Abteilungs- und Jugendversammlungen jederzeit teilnehmen.
- (4) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht eines Minderjährigen unter 16 Jahren wird durch seine gesetzlichen Vertreter ausgeübt.
- (5) Gewählt werden können alle vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins

§7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ältestenrat

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist in jedem Jahr bis Ende des Monats März durchzuführen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden unter Angabe des Zwecks beantragt hat.

EISENBÄHNER-TURN-UND SPORTVEREIN



Duisburg-Bissingheim 1925 e.V. · Mitglied der Sportfachverbände

Sportbetrieb:
Sportplatzanlage:
Internet unter:

Fußball, Tennis, Tischtennis, Turnen, Karate
Bissingheimer Straße, Telefon 02 03 / 7 29 00 92 · Fax 02 03 / 7 29 00 93
www.etus-bissingheim.de · E-Mail: info@etus-bissingheim.de

Bankverbindung:

Sparda Bank West EG, IBAN DE 30 3606 0591 0000 5042 33, BIC GENODED1SPE

Gläubiger-Identifikationsnummer:

DE17 ZZZ 00000 670321

Vereinsanschrift:

Vordem Tore 76, 47279 Duisburg

- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie geschieht in Form einer schriftlichen Einladung. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. In den Vereinsaushängekästen soll auf die Mitgliederversammlung jeweils besonders hingewiesen werden.
- (5) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, außerordentliche Beiträge und Leistungen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (8) Anträge können gestellt werden:
 - a) von den Mitgliedern
 - b) vom Vorstand
 - c) von den Abteilungen
- (9) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufzunehmen ist. Anträge zur Satzungsänderung, zur Beitragsänderung, zur Änderung der Organisationsform (Auflösung, Fusion) oder zu vermögensrechtlichen Angelegenheiten sind nicht als Dringlichkeitsanträge zugelassen.
- (10) Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur bis zum 31.12. des laufenden Jahres gestellt werden.
- (11) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.



§9 Vorstand

- (1) Der Vorstand arbeitet;
 - a) als geschäftsführender Vorstand gemäß § 26 BGB: bestehend aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Geschäftsführer
 - b) als Gesamtvorstand; bestehend aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand
 - den Abteilungsleitern
 - dem Vereinsjugendwart
 - dem Sozial- und Schriftwart
 - den Beisitzern
- (2) Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- (3) Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden oder von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet und sind grundsätzlich nicht öffentlich. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Mitglieder des Gesamtvorstandes haben das Recht, an allen Mitgliederversammlungen der Abteilungen teilzunehmen.
- (4) Die Grundlagen für die Arbeit des Vorstandes sind sowohl die Satzung als auch die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Ordnungen und Ihre Änderungen werden vom Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Die Jugend- und Datenschutzordnung bedarf lediglich der Bestätigung durch den Gesamtvorstand.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund Ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er führt die Beschlüsse des Gesamtvorstandes aus und erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
- (6) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse teilzunehmen.

EISENBÄHNER-TURN-UND SPORTVEREIN



Duisburg-Bissingheim 1925 e.V. · Mitglied der Sportfachverbände

Sportbetrieb:
Sportplatzanlage:
Internet unter:

Fußball, Tennis, Tischtennis, Turnen, Karate
Bissingheimer Straße, Telefon 02 03 / 7 29 00 92 · Fax 02 03 / 7 29 00 93
www.etus-bissingheim.de · E-Mail: info@etus-bissingheim.de

Bankverbindung:

Sparda Bank West EG, IBAN DE 30 3606 0591 0000 5042 33, BIC GENODED1SPE

Gläubiger-Identifikationsnummer:

DE17 ZZZ 00000 670321

Vereinsanschrift:

Vordem Tore 76, 47279 Duisburg

§ 10

Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus 4-6 Mitgliedern, die durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Dem Ältestenrat obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Schlichtung von Unstimmigkeiten, die dem Vorstand übertragen werden oder bei denen der Ältestenrat von einem Gremium angerufen wird.
 - b) Mitwirkung bei Nichtaufnahme in den Verein
 - c) Mitwirkung bei Ausschluss aus dem Verein
 - d) Mitwirkung auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes
- (3) Sämtliche Verhandlungen des Ältestenrates sind streng vertraulich und müssen niederschriftlich festgelegt werden. Der Ältestenrat ist berechtigt, eine Vorstandssitzung zu verlangen.

§ 11

Vereinsjugend

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich nach der Jugendordnung selbständig. Sie verfügt über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel.

§ 12

Ausschüsse

Ausschüsse können nach Bedarf vom Gesamtvorstand gebildet werden.

§ 13

Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen, oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
- (2) Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter geleitet.
- (3)
 - a) Vor der Mitgliederversammlung ist eine Abteilungsversammlung durchzuführen.
 - b) Der Abteilungsleiter wird von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 8 der Satzung entsprechend. Der Abteilungsleiter ist gegenüber dem Vorstand verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

EISENBÄHNER-TURN-UND SPORTVEREIN



Duisburg-Bissingheim 1925 e.V. · Mitglied der Sportfachverbände

Sportbetrieb:
Sportplatzanlage:
Internet unter:

Fußball, Tennis, Tischtennis, Turnen, Karate
Bissingheimer Straße, Telefon 02 03 / 7 29 00 92 · Fax 02 03 / 7 29 00 93
www.etus-bissingheim.de · E-Mail: info@etus-bissingheim.de

Bankverbindung:

Sparda Bank West EG, IBAN DE 30 3606 0591 0000 5042 33, BIC GENODED1SPE

Gläubiger-Identifikationsnummer:

DE17 ZZZ 00000 670321

Vereinsanschrift:

Vordem Tore 76, 47279 Duisburg

- (4) Die Abteilungen sind berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag sowie außerordentliche Beiträge und Leistungen zu erheben bzw. zu verlangen. Dies bedarf der Einwilligung des Gesamtvorstandes. Die Kassenführung ist vom Schatzmeister des Vereins jährlich zu prüfen.
- (5) Für die Abteilungen können im Rahmen dieser Satzung Ergänzungsbestimmungen herausgegeben werden. Die Ergänzungsbestimmungen bedürfen der Einwilligung des Gesamtvorstandes. Die Ergänzungsbestimmungen sind für die Abteilungsmitglieder bindend. Im Übrigen ist bei der Verwaltung der einzelnen Abteilungen im Sinne dieser Satzung zu verfahren.

§14

Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Gesamtvorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§15

Wahlen

- (1) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, der Sozial- und Schriftwart sowie die Beisitzer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt
- (2) Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt, jedoch wechselseitig jedes Jahr; d.h., dass in jedem Jahr ein Kassenprüfer ausscheidet und für ihn ein neuer Kassenprüfer gewählt wird. Die Wiederwahl eines ausscheidenden Kassenprüfers ist im Anschluss an sein Ausscheiden nicht möglich.

§16

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch die Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsmäßiger Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.



§17

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

§18

Vergütung bei ehrenamtlicher Vereinstätigkeit

Der Gesamtvorstand (Satzung §9 (1) Abs. b) kann per Beschluss die Zahlung von Ehrenamtsvergütungen, zeitlichen Aufwandsentschädigungen und Auslagenpauschalen festlegen.

§19

Datenschutz

Für den gesamten Verein gilt die Datenschutzordnung „ETuS-Datenschutz“ in der jeweils gültigen Fassung. Die Datenschutzordnung kann auf der Homepage des Vereins nachgelesen oder in der Geschäftsstelle zur Verfügung gestellt werden. Änderungen werden vom Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

Laut Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 22. März 2019 tritt diese neue Vereinsatzung in Kraft.

Der Vorstand

EISENBÄHNER-TURN-UND SPORTVEREIN



Duisburg-Bissingheim 1925 e.V. · Mitglied der Sportfachverbände

Sportbetrieb:
Sportplatzanlage:
Internet unter:

Fußball, Tennis, Tischtennis, Turnen, Karate
Bissingheimer Straße, Telefon 02 03 / 7 29 00 92 · Fax 02 03 / 7 29 00 93
www.etus-bissingheim.de · E-Mail: info@etus-bissingheim.de

Bankverbindung:

Sparda Bank West EG, IBAN DE 30 3606 0591 0000 5042 33, BIC GENODE33XXX
Stadtparkasse Duisburg, IBAN DE 22 3505 0000 0239 0000 94, BIC DUISDE33XXX

Gläubiger-Identifikationsnummer:

DE17 ZZZ 00000 670321

Vereinsanschrift: **Vordem Tore 76, 47279 Duisburg**

JUGENDORDNUNG des



**Eisenbahner-Turn-u-Sportverein
Duisburg-Bissingheim 1925 e.V.**



JUGENDORDNUNG des Eisenbahner Turn- u. Sportverein Duisburg-Bissingheim 1925 e.V.

§1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilungen des Eisenbahner Turn- und Sportvereins Duisburg-Bissingheim 1925 e.V. sind alle weiblichen und männlichen jugendlichen Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitglieder.

§2 Aufgaben

Die Jugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet im Benehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand über die Verwaltung der ihr zufließenden Mittel. Aufgaben der Jugend sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in einer modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge.
- d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung.
- e) Zusammenarbeit mit allen Sportjugendorganisationen
- f) Pflege der internationalen Verständigung auf sportlichem und kulturellem Gebiet.

§3 Organe

Organe der Jugend sind:

- a) Vereinsjugendtag
- b) Vereinsjugendausschuss
- c) Jugendtage der Fachabteilungen
- d) Fachjugendausschüsse



§4

Vereinsjugendtage

- (1) Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Vereinsjugend.
- (2) Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:
 - a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses.
 - b) Entgegennahme der Berichte des Vereinsjugendausschusses
 - c) Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes für die Vereinsjugend
 - d) Entlastung des Vereinsjugendausschusses
 - e) Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen, zu denen der Gesamtverein Delegationsrecht hat
 - f) Wahl des Vereinsjugendausschusses
 - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (3) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jährlich (mindestens acht Wochen vor der Jahreshauptversammlung des Vereins) statt. Er ist zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eventuellen Anträge in der von der Vereinssatzung vorgeschriebenen Form einzuberufen. Auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendtages
- (4) oder eines mit 50 vom Hundert der Stimmen gefassten Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muss ein außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von 14 Tagen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.
- (5) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten
- (6) Die gewählten Jugendlichen der Fachjugendabteilungen, die gewählten und berufenen Mitglieder der Fachjugendausschüsse und die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§5

Jugendtage und Fachabteilungen

- (1) Die Jugendtage der Fachabteilungen sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Jugend jeder Fachabteilung des Vereins. Sie bestehen aus den jugendlichen Mitgliedern der Fachabteilungen und aus allen Innerhalb der Fachjugendabteilung gewählten und berufenen Mitarbeitern.



- (2) Aufgaben der Jugendtage der Fachabteilungen sind:
 - a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Fachjugendausschusses
 - b) Entgegennahme der Berichte des Fachjugendausschusses
 - c) Entlastung des Fachjugendausschusses
 - d) Wahl des Fachjugendausschusses
 - e) Wahl der Delegierten zum Vereinsjugendtag und zu den Jugendtagungen (Kreis, Stadt, Bezirk, Gau), zu denen die Fachabteilungen Delegationsrecht haben.
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (3) Der ordentliche Jugendtag der Fachabteilung findet jährlich drei Wochen vor dem Vereinsjugendtag statt. Er ist zwei Wochen vorher vom Jugendausschuss der Fachabteilung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eventuellen Anträge durch Aushang einzuberufen. Auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendtages oder eines mit 50 vom Hundert der Stimmen gefassten Beschlusses des Jugendausschusses der Fachabteilung muss ein außerordentlicher Jugendtag innerhalb von 14 Tagen mit einer Ladungsfrist von 7 Tagen stattfinden.
- (4) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (5) Die Jugendlichen der Fachabteilung und die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Fachjugendabteilung haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§6

Vereinsjugendausschuss

- (1) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
 - a) Dem (der) Vorsitzenden und dem (der) Stellvertreter(in) und
 - b) zwei Jugendvertretern sowie einem Ersatz-Jugendvertreter, die zur Zeit der Wahl noch Jugendliche sind.
 - c) Außerdem gehören ihm je ein stimmberechtigter Vertreter der Fachjugendausschüsse an.
- (2) Der (die) Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen, außer in juristischen und finanziellen Belangen.
- (3) Der (die) Vorsitzende und der (die) Stellvertreter(in) sind Mitglieder des Vereinsvorstandes.
- (4) Die unter 1. und 2. genannten Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von dem Vereinsjugendtag für zwei Jahre wechselweise gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.



- (5) In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar, das in der Jugendarbeit tätig ist.
- (6) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem geschäftsführenden Vorstand verantwortlich.
- (7) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.
- (8) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten, die die gesamte Vereinsjugend betreffen. Er berät mit dem geschäftsführenden Vorstand über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel.
- (9) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§7

Fachjugendausschuss

- 1) Der Fachjugendausschuss besteht aus
 - a) dem (der) Vorsitzenden und dem (der) Stellvertreter(in) und
 - b) 2 Jugendvertretern sowie einem Ersatz-Jugendvertreter, die zur Zeit der Wahl noch Jugendliche sind
 - c) sowie mindestens 1 Beisitzer(in), ohne Stimmrecht beim Vereinsjugendtag.
- 2) Der (die) Vorsitzende des Fachjugendausschusses vertritt die Interessen der Fachjugendabteilung nach innen und außen, außer in juristischen und finanziellen Belangen.
- 3) Die Mitglieder des Fachjugendausschusses werden von dem Jugendtag der Fachabteilung für zwei Jahre wechselweise gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Fachjugendausschusses im Amt.
- 4) In den Fachjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar, das in der Jugendarbeit tätig ist.
- 5) Der Fachjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, der Beschlüsse der Vereinsjugendtage und Fachjugendtage sowie der Wettkampfordnung seines Fachverbandes. Der Fachjugendausschuss ist für seine Beschlüsse, die Fragen der Fachsportart betreffen, dem Jugendtag und dem Vorstand der Fachabteilung, für alle anderen Beschlüsse dem Vereinsjugendausschuss und dem Vereinsjugendtag verantwortlich.



- 6) Die Sitzungen des Fachjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Fachjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- 7) Der Fachjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten seiner Abteilung.
- 8) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Fachjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Fachjugendausschusses.

§8

Wettkampfordnung, Spielordnung

Einzelheiten der Wettkämpfe regeln die Wettkampfordnung oder Spielordnungen der entsprechenden Fachverbände.

§9

Versammlungen und Sitzungen der Jugendausschüsse

Zur Durchführung eines geregelten Geschäfts- und Spielbetriebes finden Versammlungen und Sitzungen statt.

Zu den Abteilungsversammlungen und an den Vereinsjugendversammlungen soll der geschäftsführende Vorstand, mindestens jedoch ein Mitglied desselben beratend teilnehmen.

Zu Vorstands-, Ausschuss- oder Jugendausschusssitzungen erfolgt die Einladung durch den Vorsitzenden oder Ausschussleiter. Die Wahl der Ausschüsse wird durch die Jahreshauptversammlung bestätigt. Aus triftigen Gründen kann ein Abteilungs- und Jugendausschuss durch Vereinsvorstandsbeschluss aufgelöst werden. In einem solchen Fall erfolgt unter Bekanntgabe der Gründe eine außerordentliche Abteilungs- oder Jugendversammlung. Unter der Leitung eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt dann die Neuwahl des betreffenden Ausschusses. Die Abteilungs- und Jahresversammlungen müssen spätestens sechs Wochen vor dem Termin der Jahreshauptversammlung durchgeführt werden. Die Jugendversammlungen werden durch die Jugendordnung geregelt. Über alle Versammlungen sind Niederschriften zu führen, die vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Schrift- bzw. Protokollführer zu unterschreiben sind. Dem geschäftsführenden Vorstand ist eine Durchschrift zuzuleiten.

Die Niederschrift muss mindestens den Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenmehrheit, mit der sie gefasst sind, enthalten.



§10

Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Beschlossene Änderungen der Jugendordnungen bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.

Änderungen, die die Vereinssatzung betreffen, sind nicht zulässig. Diese Vereinsjugendordnung soll als Ergänzungsbestimmung in die Vereinssatzung aufgenommen werden.

Ergänzungsbestimmung zu § 34 Vereinsjugendordnung

Die Vereinsjugend wählt ihre Fachjugendausschüsse und den Vereinsjugendausschuss.

Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.

Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem geschäftsführenden Vorstand verantwortlich. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten, die die gesamte Vereinsjugend berühren. Er berät mit dem geschäftsführenden Vorstand über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel.

EISENBÄHNER-TURN-UND SPORTVEREIN



Duisburg-Bissingheim 1925 e.V. · Mitglied der Sportfachverbände

Sportbetrieb:
Sportplatzanlage:
Internet unter:

Fußball, Tennis, Tischtennis, Turnen, Karate
Bissingheimer Straße, Telefon 02 03 / 7 29 00 92 · Fax 02 03 / 7 29 00 93
www.etus-bissingheim.de · E-Mail: info@etus-bissingheim.de

Bankverbindung:

Sparda Bank West EG, IBAN DE 30 3606 0591 0000 5042 33, BIC GENODE33XXX
Stadtparkasse Duisburg, IBAN DE 22 3505 0000 0239 0000 94, BIC DUISDE33XXX

Gläubiger-Identifikationsnummer:

DE17 ZZZ 00000 670321

Vereinsanschrift: **Vordem Tore 76, 47279 Duisburg**

Ehrenordnung des



**Eisenbahner-Turn-u-Sportverein
Duisburg-Bissingheim 1925 e.V.**



EHRENORDNUNG

des Eisenbahner Turn- u. Sportverein Duisburg-Bissingheim 1925 e.V.

Ehrungsordnung

Für langjährige Mitgliedschaft im Verein, besonderer Verdienste um den Verein, oder besonderer sportlicher Leistung werden folgende Auszeichnungen vorgenommen:

1) Vereinsehrennadel für Mitgliedschaft im Verein

- | | |
|-------------------------------|-----------------------------------|
| ➤ 25 Jahre Mitglied im Verein | Vollkranz Silber |
| ➤ 40 Jahre Mitglied im Verein | Vollkranz Gold |
| ➤ 50 Jahre Mitglied im Verein | Vollkranz Gold
mit der Zahl 50 |

2) Verdienstnadel

- | | |
|--|-----------------------------------|
| ➤ 5 Jahre Vorstandsmitglied oder Jugendleiter | Halbkranz Silber |
| ➤ 15 Jahre Vorstandsmitglied oder Jugendleiter | Halbkranz Gold |
| ➤ 25 Jahre Vorstandsmitglied oder Jugendleiter | Halbkranz Gold
mit der Zahl 25 |

3) Besondere Verdienste um den Verein

- | | |
|---|------------------|
| ➤ Besondere Verdienste um den Verein, | Halbkranz Silber |
| ➤ Besondere Verdienste um den Verein
die wesentlich über das allgemeine
Engagement eines ehrenamtlichen
Mitarbeiters hinausgehen | Halbkranz Gold |
| ➤ Besondere sportliche Leistung
Westd. Verbandsebene | Halbkranz Gold |
| ➤ Besondere sportliche Leistung
VDES | Halbkranz Gold |
| ➤ Besondere sportliche Leistung
auf überregionaler Ebene | Halbkranz Gold |

Datenschutzordnung "ETuS-Datenschutz" Präambel

Der ETuS Bissingheim e.V. verarbeitet in vielfacher Weise automatisiert personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Vereinsverwaltung, der Organisation des Sportbetriebs, der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins). Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein die nachfolgende Datenschutzordnung.

§ 1 Allgemeines

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten u.a. von Mitgliedern, Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Sport- und Kursbetrieb und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z.B. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt. In all diesen Fällen ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

§ 2 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder

1. Der Verein verarbeitet die Daten unterschiedlicher Kategorien von Personen. Für jede Kategorie von betroffenen Personen wird im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten ein Einzelblatt angelegt.

2. Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Verein insbesondere die folgenden Daten der Mitglieder: Geschlecht, Vorname, Nachname, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Geburtsdatum, Datum des Vereinsbeitritts, Abteilungs- und ggf. Mannschaftszugehörigkeit, Bankverbindung, ggf. die Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitgeberdaten (wenn Arbeitgeber Deutsche Bahn), Telefonnummern und E-Mail-Adressen, ggf. Funktion im Verein, ggf. Haushalts- und Familienzugehörigkeit bei Zuordnung zum Familienbeitrag.

3. Im Rahmen der Zugehörigkeit zu den Landesverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden, werden personenbezogene Daten der Mitglieder an diese weitergeleitet, soweit die Mitglieder eine Berechtigung zur Teilnahme am Wettkampfbetrieb der Verbände beantragen (z.B. Startpass, Spielerpass, Lizenz) und an solchen Veranstaltungen teilnehmen.

§ 3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

1. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten werden personenbezogene Daten in Aushängen, in der Vereinszeitung und in Internetauftritten veröffentlicht und an die Presse weitergegeben.

2. Hierzu zählen insbesondere die Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen: Teilnehmer an sportlichen Veranstaltungen, Mannschaftsaufstellung, Ergebnisse, Torschützen, Alter oder Geburtsjahrgang.

3. Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.

4. Auf der Internetseite des Vereins werden die Daten der Mitglieder des Vorstands, der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter und der Übungsleiterinnen und Übungsleiter mit Vorname, Nachname, Funktion, E-Mail-Adresse und Telefonnummer veröffentlicht.

§ 4 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein

Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach § 26 BGB. Funktional ist die Aufgabe dem Geschäftsführer zugeordnet, soweit die Satzung oder diese Ordnung nicht etwas Abweichendes regelt.

Der Geschäftsführer stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Er ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.

§ 5 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen

1. Listen von Mitgliedern oder Teilnehmern werden den jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verein (z.B. Vorstandsmitgliedern, Abteilungsleitern, Übungsleitern) insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.

2. Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.

3. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

§ 6 Kommunikation per E-Mail

1. Für die Kommunikation per E-Mail richtet der Verein einen vereinseigenen E-Mail-Account ein, der im Rahmen der vereinsinternen Kommunikation ausschließlich zu nutzen ist.

2. Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinander stehen und/oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als „bcc“ zu versenden.

§ 7 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verein, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z.B. Mitglieder des Vorstands, Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter, Übungsleiterinnen und Übungsleiter), sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

§ 8 Datenschutzbeauftragter

Da im Verein in der Regel mindestens 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, hat der Verein einen Datenschutzbeauftragten zu benennen. Die Auswahl und Benennung obliegt dem Vorstand nach § 26 BGB. Der Vorstand hat sicherzustellen, dass die benannte Person über die erforderliche Fachkunde verfügt. Vorrangig ist ein interner Datenschutzbeauftragter zu benennen. Ist aus den Reihen der Mitgliedschaft keine Person bereit, diese Funktion im Rahmen eines Ehrenamtes zu übernehmen, hat der Vorstand nach § 26 BGB einen externen Datenschutzbeauftragten auf der Basis eines Dienstvertrages zu beauftragen.

Der Datenschutzbeauftragte des ETuS-Bissingheim ist Herr Georg Jachmich.

Anschrift: Vor dem Tore 76, 47279 Duisburg

E-Mail: ra_jachmich@arcor.de

§ 9 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten

1. Der Verein unterhält zentrale Auftritte für den Gesamtverein. Die Einrichtung und Unterhaltung von Auftritten im Internet obliegt dem Geschäftsführer. Änderungen dürfen ausschließlich durch den Geschäftsführer und den Administrator vorgenommen werden.

2. Der Geschäftsführer ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten verantwortlich.

3. Abteilungen, Gruppen und Mannschaften bedürfen für die Einrichtung eigener Internetauftritte (z.B. Homepage, Facebook, Twitter) der ausdrücklichen Genehmigung des Geschäftsführers. Für den Betrieb eines Internetauftritts haben die Abteilungen, Gruppen und Mannschaften Verantwortliche zu benennen, denen gegenüber der Geschäftsführer weisungsbefugt ist. Bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und Missachtung von Weisungen des Geschäftsführers, kann der Vorstand nach § 26 BGB die Genehmigung für den Betrieb eines Internetauftritts widerrufen. Die Entscheidung des Vorstands nach § 26 BGB ist unanfechtbar.

§ 10 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung

1. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder -weitergabe ist untersagt.

2. Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können gemäß den Sanktionsmitteln, wie sie in der Satzung vorgesehen sind, geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Datenschutzordnung wurde durch den Gesamtvorstand des Vereins am 11.02.2019 beschlossen und tritt mit Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins in Kraft.